

## **Mitteilung an die Anleger**

des

### **Swisscanto (CH) Equity Fund**

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

(im Folgenden „der Umbrella-Fonds“)

mit folgenden Teilvermögen:

#### **Swisscanto (CH) Equity Fund Asia**

#### **Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland**

#### **Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)**

#### **Swisscanto (CH) Equity Fund North America**

#### **Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger**

(im Folgenden „die Teilvermögen“)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund ein neues Klassenkonzept eingeführt (siehe dazu die Publikation vom 20. März 2017 betreffend die damit verbundenen Fondsvertragsänderungen).

Im Rahmen der Überführung des bestehenden Anteilsklassenkonzeptes in das neue Anteilsklassenkonzept des Umbrella-Fonds erfolgen die im Folgenden umschriebenen Konversionen von Anteilsklassen (siehe Ziff. 1 dieser Veröffentlichung). Für die Durchführung der betreffenden Konversionen müssen sodann die Ausgaben von Anteilen der Teilvermögen zeitweise eingestellt bzw. die Rückzahlungen von Anteilen der Teilvermögen zeitweise aufgeschoben werden (siehe Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

## **1. Umtausch von Anteilsklassen**

### **1.1 Umtausch von Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Asia**

#### **1.1.1 Anleger der Anteilsklasse DA USD (*vormals Anteilsklasse I*)**

Die bestehende Anteilsklasse I des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Asia wurde in die Anteilsklasse DA USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse DA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteile der Anteilsklasse DA USD können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse DA USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Asia, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.1.2 Anleger der Anteilsklasse GT USD (vormals Anteilsklasse P)**

Die bestehende Anteilsklasse P des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Asia wurde in die Anteilsklasse GT USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse GT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse GT USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Asia, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.1.3 Anleger der Anteilsklasse BA USD (vormals Anteilsklasse R dist)**

Die bestehende Anteilsklasse R dist des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Asia wurde in die Anteilsklasse BA USD umbenannt. Anteile der Anteilsklasse BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu der oben genannten Anteilsklasse umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der Anteilsklasse BA USD können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse BA USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Asia, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

## **1.2 Umtausch von Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland**

### **1.2.1 Anleger der Anteilsklasse DA EUR (vormals Anteilsklasse I)**

Die bestehende Anteilsklasse I des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland wurde in die Anteilsklasse DA EUR umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse DA EUR stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteile der Anteilsklasse DA EUR können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse DA EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.2.2 Anleger der Anteilsklasse GT EUR (*vormals Anteilsklasse P*)**

Die bestehende Anteilsklasse P des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland wurde in die Anteilsklasse GT EUR umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse GT EUR stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse GT EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.2.3 Anleger der Anteilsklasse BA EUR (*vormals Anteilsklasse R dist*)**

Die bestehende Anteilsklasse R dist des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland wurde in die Anteilsklasse BA EUR umbenannt. Anteile der Anteilsklasse BA EUR werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu der oben genannten Anteilsklasse umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der Anteilsklasse BA EUR können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse BA EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

## **1.3 Umtausch von Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)**

### **1.3.1 Anleger der Anteilsklasse DA EUR (*vormals Anteilsklasse I*)**

Die bestehende Anteilsklasse I des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) wurde in die Anteilsklasse DA EUR umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse DA EUR stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4

des Fondsvertrages). Die Anteile der Anteilsklasse DA EUR können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse DA EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I), deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.3.2 Anleger der Anteilsklasse NT EUR (*vormalis Anteilsklasse N*)**

Die bestehende Anteilsklasse N des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) wurde in die Anteilsklasse NT EUR umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse NT EUR werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Zusätzlich wird die Anteilsklasse NT EUR qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> KAG angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse NT EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I), deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.3.3 Anleger der Anteilsklasse GT EUR (*vormalis Anteilsklasse P*)**

Die bestehende Anteilsklasse P des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) wurde in die Anteilsklasse GT EUR umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse GT EUR stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse GT EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I), deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

#### **1.3.4 Anleger der Anteilsklasse BA EUR (*vormals Anteilsklasse R dist*)**

Die bestehende Anteilsklasse R dist des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I) wurde in die Anteilsklasse BA EUR umbenannt. Anteile der Anteilsklasse BA EUR werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu der oben genannten Anteilsklasse umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der Anteilsklasse BA EUR können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse BA EUR nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I), deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.4 Umtausch von Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund North America**

#### **1.4.1 Anleger der Anteilsklasse DA USD (*vormals Anteilsklasse I*)**

Die bestehende Anteilsklasse I des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund North America wurde in die Anteilsklasse DA USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse DA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteile der Anteilsklasse DA USD können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse DA USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund North America, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

#### **1.4.2 Anleger der Anteilsklasse GT USD (*vormals Anteilsklasse P*)**

Die bestehende Anteilsklasse P des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund North America wurde in die Anteilsklasse GT USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse GT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit ei-

ner anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse GT USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund North America, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

#### **1.4.3 Anleger der Anteilsklasse BA USD (*vormals Anteilsklasse R dist*)**

Die bestehende Anteilsklasse R dist des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund North America wurde in die Anteilsklasse BA USD umbenannt. Anteile der Anteilsklasse BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu der oben genannten Anteilsklasse umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der Anteilsklasse BA USD können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse BA USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund North America, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.5 Umtausch von Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger**

#### **1.5.1 Anleger der Anteilsklasse DA USD (*vormals Anteilsklasse I*)**

Die bestehende Anteilsklasse I des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wurde in die Anteilsklasse DA USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse DA USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteile der Anteilsklasse DA USD können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse DA USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

#### **1.5.2 Anleger der Anteilsklasse NT USD (*vormals Anteilsklasse N*)**

Die bestehende Anteilsklasse N des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wurde in die Anteilsklasse NT USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse NT USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem An-

leger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Zusätzlich wird die Anteilsklasse NT USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> KAG angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse NT USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.5.3 Anleger der Anteilsklasse GT USD (*vormals Anteilsklasse P*)**

Die bestehende Anteilsklasse P des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wurde in die Anteilsklasse GT USD umbenannt und hat eine Anpassung des Anlegerkreises erfahren. Anteile der Anteilsklasse GT USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse GT USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

### **1.5.4 Anleger der Anteilsklasse BA USD (*vormals Anteilsklasse R dist*)**

Die bestehende Anteilsklasse R dist des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger wurde in die Anteilsklasse BA USD umbenannt. Anteile der Anteilsklasse BA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu der oben genannten Anteilsklasse umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der Anteilsklasse BA USD können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die verbindliche Definition der neu berechtigten Anleger dieser Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem per 01. Juni 2017 in Kraft getretenen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse BA USD nicht erfüllen, werden in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger, deren Voraussetzungen sie erfüllen, transferiert (Klassenumtausch).

## 2. Einstellung der Ausgabe und Aufschub der Rückzahlungen von Anteilen

Für die Durchführung des Umtausches der Anteilsklassen (vgl. Ziff. 1 dieser Veröffentlichung) müssen aus technischen Gründen für die unten genannten Teilvermögen während der folgenden Zeiträume die Ausgaben von Anteilen eingestellt bzw. die Rückzahlungen von Anteilen aufgeschoben werden:

Teilvermögen	Zeitraum der Einstellung der Ausgabe von Anteilen bzw. des Aufschubes von Rückzahlungen (Cut-off - Daten)
Swisscanto (CH) Equity Fund Asia	23. Juni 2017 bis 27. Juni 2017
Swisscanto (CH) Equity Fund Euroland	19. Juni 2017 bis 20. Juni 2017
Swisscanto (CH) Equity Fund Europe (I)	20. Juni 2017 bis 21. Juni 2017
Swisscanto (CH) Equity Fund North America	03. Juli 2017 bis 05. Juli 2017
Swisscanto (CH) Equity Fund Tiger	22. Juni 2017 bis 26. Juni 2017

\*\*\*

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 16. Juni 2017

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank  
Zürich